

# Ordnungsgemäße Kassenführung bei Friseurunternehmen

## Einleitung

Die Finanzverwaltung kann bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die formellen Anforderungen einer Kassenführung die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung verwerfen. Es folgen erhebliche Gewinnzuschätzungen und somit Steuernachzahlungen.

Seit dem 1.1.2018 darf das Finanzamt jederzeit im Rahmen einer unangekündigten Kassennachschau die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung überprüfen.

## GoBD

Elektronische Kassensysteme unterliegen seit dem 1.1.2017 als sogenannte vorgelagerte Systeme den GoBD-Vorschriften (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) und haben dem aktuellen Gesetzesstand zu entsprechen. Alle Einzeldaten, die durch die Nutzung der Kasse entstehen, müssen während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar, unveränderbar und maschinell auswertbar sein. Wichtig ist, Daten unveränderbar auf externe Datenträger oder die Cloud auszulagern und Datensicherungen anzufertigen.

Mit einem GoBD-konformen elektronischen Kassensystem zeigt der Unternehmer gegenüber der Finanzverwaltung die Verbindlichkeit, einen gesetzeskonforme Kassenbuchführung erstellen zu wollen. Bei meinen bisher betreuten Betriebsprüfungen wurde dies vom Betriebsprüfer stets als sehr positiv bewertet.

Zusätzlich sind Organisationsunterlagen wie Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungen sowie Handbücher und Anleitungen aufzubewahren. Das Fehlen dieser Unterlagen stellt bereits einen schweren formellen Mangel der Buchführung dar.

## Einzelaufzeichnungspflicht

Die Einzelaufzeichnungspflicht erfordert die Aufzeichnung der Betriebseinnahmen, der Betriebsausgaben, jeder Einlage und jeder Entnahme. Das bedeutet nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch des Inhalts des Geschäfts und des Namens des Kunden. Danach sind aufzuzeichnen:

- Name des Kunden,
- Datum und Uhrzeit,
- Art der Ware oder Leistung,
- verkaufte Menge,
- Preis und
- Umsatzsteuer.

## Zählprotokoll

Zusätzlich zu einem GoBD konformen elektronischem Kassensystem ist täglich ein Zählprotokoll zu erstellen. In diesem Zählprotokoll ist die Zusammensetzung des Tageskassenendbestandes in Scheinen und Münzen festzuhalten.

Das Fehlen eines täglichen Zählprotokolls stellt bereits einen schweren formellen Mangel der Buchführung dar.

## **Verfahrensdokumentation**

Die GoBD fordert für jedes Datenverarbeitungssystem (also auch elektronische Kassensysteme) eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.  
Zusätzlich zu einem GoBD konformen elektronischem Kassensystem ...

Das Fehlen einer Verfahrensdokumentation stellt bereits einen schweren formellen Mangel der Buchführung dar.

## **Belegausgabepflicht**

Ab dem 1.1.2020 muss für jeden Kunden bei der Nutzung eines elektronischen Kassensystems ein Beleg erstellt und zur Verfügung gestellt werden.

## **Manipulationsschutz**

Ab dem 1.1.2020 müssen die elektronischen Aufzeichnungssysteme durch folgende zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt sein:

- Sicherheitsmodul,
- Speichermedium und
- digitaler Schnittstelle.

Weitere Informationen zur ordnungsmäßigen Kassenführung finden sie [hier ...](#)